



Kurzinformation zur Maschinenrichtlinie (2006/42/EG)

Art. 1 (1) Anwendungsbereich gilt für:

- ☞ Maschinen
- ☞ auswechselbare Ausrüstungsteile
- ☞ Sicherheitsbauteile
- ☞ unvollständige Maschinen

Art. 1 (2) Anwendungsbereich gilt

nicht für:

- ☞ Sicherheitsbauteile, die als Ersatzteile zur Ersetzung identischer Bauteile bestimmt sind und die vom Hersteller der Ursprungsmaschine geliefert werden
- ☞ Elektrische und elektronische Erzeugnisse die unter Richtlinie 2006/95/EG fallen - für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte (z. B. Kühlschrank)

Art. 2 Begriffsbestimmung:

- ☞ „*Maschine*“ Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind.
- ☞ „*Sicherheitsbauteil*“ das zur Gewährleistung einer sicheren Funktion dient.
- ☞ „*unvollständige Maschine*“ ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden.

Art. 13 unvollständige Maschine:

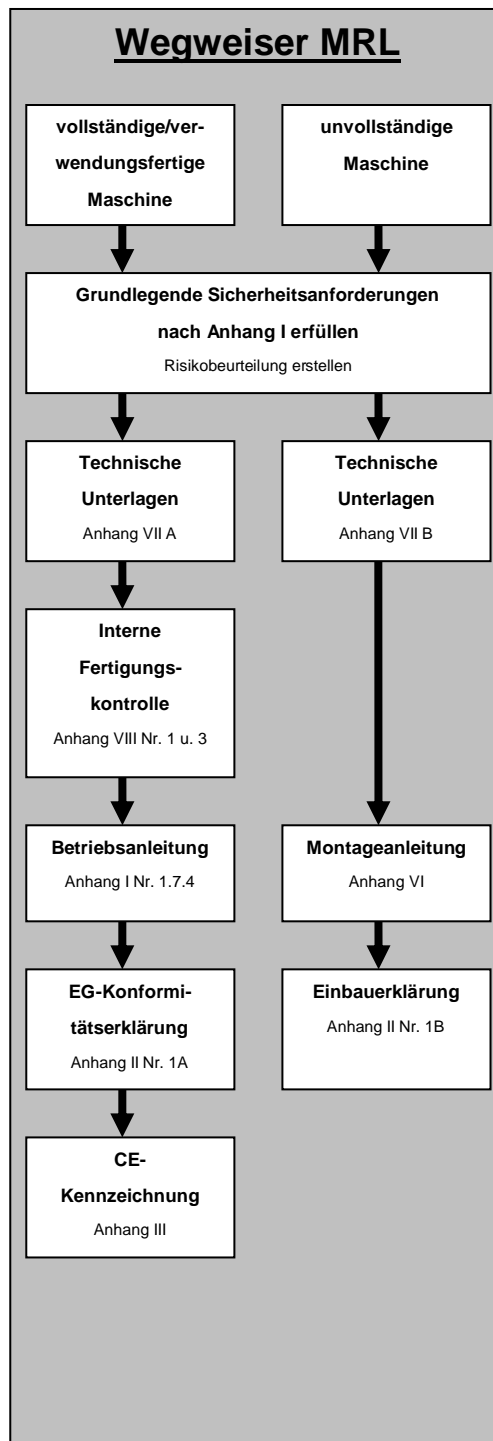
Der Hersteller einer unvollständigen Maschine oder sein Bevollmächtigter stellt vor dem Inverkehrbringen sicher, dass

- ☞ die speziellen Unterlagen erstellt werden;
- ☞ die Montageanleitung erstellt wird;
- ☞ eine Einbauerklärung ausgestellt wird;

Die Montageanleitung und die Einbauerklärung sind der unvollständigen Maschine bis zu ihrem Einbau in die vollständige Maschine beigelegt und sind anschließend Teil der technischen Unterlagen der vollständigen Maschine.

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

„Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)“
verbindlich seit 29.12.2009



Art. 5 (1) Inverkehrbringen und Inbetriebnahme:

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme einer Maschine

- ☞ sicherstellen, dass die Maschine die geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt;
- ☞ sicherstellen, dass die genannten technischen Unterlagen verfügbar sind;
- ☞ insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung zur Verfügung stellen;
- ☞ die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren durchführen;
- ☞ die EG-Konformitätserklärung ausstellen und sicherstellen, dass diese der Maschine beigelegt;
- ☞ die CE-Kennzeichnung anbringen.

Anhang I „Allgemeine Grundsätze“

Der Hersteller einer Maschine oder sein Bevollmächtigter hat dafür zu sorgen, dass eine Risikobeurteilung vorgenommen wird

- ☞ die Grenzen der Maschine zu bestimmen, was ihre bestimmungsgemäße Verwendung und vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung einschließt;
- ☞ die Gefährdungen, die von der Maschine ausgehen können und die damit verbundenen Gefährdungssituationen zu ermitteln;
- ☞ die Risiken abschätzen unter Berücksichtigung der Schwere möglicher Verletzungen oder Gesundheitsschäden und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens;
- ☞ die Risiken zu bewerten, um zu ermitteln, ob eine Risikominderung gemäß dem Ziel dieser Richtlinie erfolgt.
- ☞ die Gefährdungen auszuschalten oder durch Anwendung von Schutzmaßnahmen die mit diesen Gefährdungen verbundenen Risiken zu mindern.